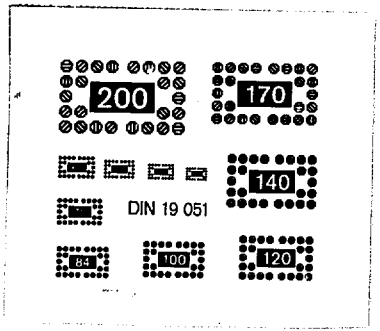

DGB

Deutscher Gewerkschaftsbund

Der Bundesvorstand

Satzung
der
Unfallunterstützungskasse
für
Gewerkschaftsfunktionäre.

A 97 - 01613

Satzung

der Unfallunterstützungskasse für Gewerkschaftsfunktionäre

§ 1
Name und Sitz

Die Kasse führt den Namen: „Unfallunterstützungskasse für Gewerkschaftsfunktionäre des Deutschen Gewerkschaftsbundes".

Sie hat ihren Sitz beim Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Düsseldorf.

Die Kasse umfaßt alle ehren- und hauptamtlichen Funktionäre des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der angeschlossenen Gewerkschaften.

§ 2
Organe

Oberste Organe dieser Kasse sind der Bundesvorstand und Bundesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Bundesvorstand und Bundesausschuß haben die Aufgabe, den Kassenvorstand zu wählen, nach Bedarf Satzungsänderungen zu beschließen und die Tätigkeit des Kassenvorstandes zu überwachen.

§ 3

Der Kassenvorstand führt die Geschäfte der Kasse. Er besteht aus 6 Personen, unter denen sich der Hauptkassierer des Deutschen Gewerkschaftsbundes befinden muß.

Die Entscheidungen des Kassenvorstandes bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

Gegen die Entscheidungen steht den Betroffenen das Einspruchsrecht an den Bundesausschuß zu. Der Bundesausschuß entscheidet endgültig.

§ 4
Aufgaben der Kasse

Die Kasse hat die Aufgabe, den ehren- und hauptamtlich tätigen Funktionären, welche bei der Durchführung der ihnen übertragenen Organisationsarbeiten einen Unfallschaden erleiden, eine Unterstützung zu gewähren.

Bei Unfalltod eines Funktionärs kann den Hinterbliebenen eine Unterstützung gewährt werden.

§ 5
Umfang der Unterstützungen

Sämtliche Unterstützungen sind freiwillige und können jederzeit widerrufen werden. Ein klagbares Recht hierauf besteht nicht.

In der Regel kann eine Unfallunterstützung beim Vorliegen folgender Voraussetzungen gewährt werden:

a) bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit;
b) bei dauernder Erwerbsunfähigkeit;
c) bei Heilverfahren;
d) bei Tod.

§ 6
Höhe der Unterstützungen

Bei der Berechnung aller Unfallunterstützungen werden Leistungen, die auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche für Unfallfolgen gezahlt werden, voll berücksichtigt. Unabhängig hiervon bleiben die Ansprüche aus privaten Versicherungsverträgen.

§ 7

Die Unterstützungen erstrecken sich auf:

a) **Krankengeld:**

Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit durch Unfall (§ 4) kann der volle Unterschiedsbetrag des entgangenen Netto-Arbeitsverdienstes als Krankengeld gezahlt werden. Die Zahlung dieses Krankengeldes wird, soweit nicht andere Bestimmungen Anwendung finden, mit dem Tage der Feststellung der Invalidität, spätestens nach 360 Tagen, beendet.

b) **Invalidenrente:**

Bei voller Invalidität kann eine Rente gezahlt werden, die unter Anrechnung der in § 6 genannten Ansprüche bis 75% des letzten Brutto-Jahresarbeitsverdienstes betragen darf. In Fällen besonderer Härte (Jugendliche und Nichtvollbeschäftigte) kann über diesen Satz hinausgegangen werden.

c) **Heilverfahren:**

Durch Unfall verletzten Funktionären kann zur Milderung oder Behebung von Unfallfolgen ein Heilverfahren oder Ersatz sonstiger Kosten gewährt werden.

A 97 - 01613

d) **Hinterbliebenenrente:**

Tritt der Tod durch Unfall sofort oder innerhalb eines Jahres als Folge dieses Unfalls ein, so kann an die Ehefrau des Verstorbenen oder andere unterhaltsberechtigte Hinterbliebene eine einmalige Abfindung gezahlt werden. Anstelle dieser Abfindung kann eine Rentenzahlung in Höhe bis zu 80% der im Erlebensfalle des Mannes gezahlten Rente treten.

Für unversorgte Kinder bis zum 18. Lebensjahr, oder soweit sie sich noch in der Berufsausbildung befinden, kann ein Zuschlag gezahlt werden.

§ 8

Aufbringung der Mittel

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist Träger der Unfallunterstützungskasse. Er trägt die Kosten für alle Unterstützungen und zahlt für diesen Zweck an die Kasse einen laufenden monatlichen Zuschuß von DM 10000.—. Notwendige Änderungen des Zuschusses beschließt der Bundesausschuß.

Die Unterstützungsberechtigten sind von einer Beitragsleistung befreit.

§ 9

Antragsverfahren

Alle Anträge auf Unterstützung sind von den Antragsberechtigten über die Haupt-Vorstände der zuständigen Gewerkschaft an den Kassenvorstand der Unfallunterstützungskasse zu richten.

Der Unfall ist der zuständigen Gewerkschaft unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen zu melden.

Die Antragsteller haben alle Unterlagen beizubringen, die der Kassenvorstand für erforderlich hält.

§ 10

Inkrafttreten

Die Unfallunterstützungskasse tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

§ 11

Übernahme gleicher Einrichtungen

Die bisherigen Unfallunterstützungskassen des Deutschen Gewerkschaftsbundes für die britische Zone und des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes Rheinland-Pfalz werden mit ihrem Vermögen und allen Verbindlichkeiten übernommen.

Beschlossen vom Bundesausschuß am 24./25. Januar 1950.